

Beglaubigte Abschrift

14 OH 2/20



Landgericht Köln

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

der Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl,

gegen

Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] Partnerschaftsgesellschaft mbB,
[REDACTED] 10-15, 50321 Köln

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln

am 11.11.2020

durch die Richterin am Landgericht Biehl als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff ZPO die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.
2. Ferner soll im selbständigen Beweisverfahren gemäß § 485 Abs. 1 ZPO der Zeuge [REDACTED] zu dem Unfallhergang vom 21.07.2019 in der Gaststätte [REDACTED] in Brühl vernommen werden.

Es soll durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

1.

Welche Verletzungen, insbesondere an den Armen, im Schulter- und Gesäßbereich, sind bei der Antragstellerin infolge des Sturzereignisses vom 21.7.2019 im Gaststättenbereich der Antragsgegnerin entstanden?

2.

Welche gesundheitlichen Folgen bestehen bei der Antragstellerin infolge dieses Sturzereignisses vom 21.7.2019 bis heute fort?

3.

Wird die Antragstellerin infolge dieses Sturzereignisses einen Dauerschaden an ihrer Gesundheit zurückbehalten oder sind die Unfallfolgen des Sturzereignisses vom 21.7.2019 vollständig reversibel? Falls ein Dauerschaden an ihrer Gesundheit zurückbleibt: Wie lässt sich dieser beschreiben und welche funktionellen Einschränkungen bringt er für sie mit sich?

4.

Lässt sich der sturzbedingte Gesundheitszustand der Antragstellerin durch therapeutische Maßnahmen bessern und falls ja zu voraussichtlich welchen Kosten?

Welche unfallfremden Beeinträchtigungen weist die Antragstellerin auf und wie wirken sich diese auf einen möglichen Heilungsverlauf aus?

Ist es zutreffend, dass die von der Antragstellerin behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen innerhalb von sechs Wochen vollständig und folgenlos verheilt sind?

Sollten sie nicht verheilt sein, bitten wir den Sachverständigen aufzuklären, ob dies an unfallfremden Beeinträchtigungen liegt, also ob sich diese auf den Heilungsverlauf ausgewirkt haben oder nicht.

Welche exakten unfallfremden Beeinträchtigungen lassen sich aus den von der Antragstellerin überreichten Arztberichten entnehmen?

Ist es richtig, dass die Antragstellerin unfallfremd unter einer Arthrose der Finger und der Handwurzel sowie der Mittelhand rechts leidet?

Ist es zutreffend, dass bei der Antragstellerin unfallfremd eine Rhizarthrose rechts besteht sowie eine Gelenksteife der Finger und der Handwurzel und der Mittelhand?

Wie wirkt sich die Herzproblematik der Antragstellerin auf den Heilungsverlauf aus und die Tatsache, dass sie Marcumar einnehmen muss?

Dem überreichten Vorerkrankungsregister ist zu entnehmen, dass bei der Antragstellerin seit 2001 eine Gonalgie rechts besteht und es immer wieder zu Kniebeeinträchtigungen kommt. Auch leidet die Antragstellerin unter unfallfremden Lumbalgien und Schulterbeschwerden. Wie wirkt sich dies auf den Heilungsverlauf aus?

Sofern die Antragstellerin behauptet, sie leide nach wie vor an Schmerzen im linken Handgelenk, wird dies bestritten. Hierzu mag sich der Sachverständige äußern wie folgt:

Sind die von der Antragstellerin behaupteten Schmerzen objektivierbar?

Sollten sie objektivierbar sein, bitten wir den Sachverständigen, die Ursache der Schmerzen darzustellen.

Wir bitten den Sachverständigen aufzuklären, welcher Arztbericht ein Hämatom am Gesäß festgestellt hat.

Ist es zutreffend, dass der Daumen der Antragstellerin versteift ist?

Um Vorschlag eines geeigneten Sachverständigen soll die Ärztekammer Köln gebeten werden.

Der Sachverständige wird nur beauftragt, wenn die antragstellende Partei einen Auslagenvorschuss in Höhe von 3.500,00 Euro bei der Zahlstelle des Amtsgerichts Köln einzahlt. Die Beauftragung des Sachverständigen mit der Beantwortung der Fragen der Antragsgegnerin erfolgt nur, wenn diese ebenfalls einen Auslagenvorschuss in Höhe von 2.000,00 Euro einzahlt.

Für den Zeugen ist ein Vorschuss in Höhe von 200,00 EUR zu zahlen. Eine Terminierung erfolgt erst nach Einzahlung des Vorschusses.

Hierfür wird eine Frist innerhalb von zwei Wochen gesetzt.

Eine Erhöhung des Vorschusses bleibt vorbehalten.

Biehl

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

